



Verteiler:

A3 B3 C8

ZS200

13. August 2003

GZ. 04 3682/10-IV/4/03

An alle

Finanzämter und Finanzlandesdirektionen

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43(0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
MR Dr. Heinz Jirousek
Telefon:
+43 (0)1-514 33/2759
Internet:
Heinz.Jirousek@bmf.gv.at
x.400:
S=Jirousek;G=Heinz;C=AT;A=GV;
P=CNA;O=BMF;OU=IV-4
DVR: 0000078

Betr.: Feststellung der Gegenseitigkeit betr. Steuerfreiheit von Schachteldividenden bei
10%iger Mindestbeteiligung

**Das Bundesministerium für Finanzen teilt das Vorliegen von Gegenseitigkeit im
Verhältnis zu den Niederlanden hinsichtlich der Steuerfreiheit von ein- bzw.
ausgehenden Schachteldividenden mit Beteiligungsverhältnissen von mindestens
10% mit Wirkung ab 1. Jänner 2003 mit.**

Auf Grund eines mit der niederländischen Finanzverwaltung hergestellten Einverständnisses sind zur Erzielung einer den Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung im Verhältnis zu den Niederlanden gemäß § 48 der Bundesabgabenordnung ab 1. Jänner 2003 Dividendenzahlungen niederländischer Gesellschaften an österreichische Gesellschaften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 KStG 1988 von der Steuer befreit, wenn die Beteiligung der österreichischen Gesellschaft an der niederländischen Gesellschaft mindestens 10 vom Hundert beträgt. Korrespondierend hiezu sind Dividendenausschüttungen österreichischer Gesellschaften an niederländische Gesellschaften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 94a

ESTG 1988 von der Steuer befreit, wenn die Beteiligung der niederländischen Gesellschaft an der österreichischen Gesellschaft mindestens 10 vom Hundert beträgt.

13. August 2003

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: